

**Ordnungsbehördliche Verordnung
gemäß § 67 der Gewerbeordnung zur Bestimmung von Gegenständen des
Wochenmarktverkehrs der Stadt Kreuztal vom 21.12.1979**

Auf Grund des § 67 Abs. 1 und 2 der Gewerbeordnung vom 21.06.1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1978 (BGBl. I S. 97) sowie des § 1 der Verordnung über die zuständige Behörde nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung vom 06.05.1977 (GV. NW. S. 241 / SGV. NW. 7101) und der §§ 1 und 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 28.10.1969 (GV. NW. S. 732 / SGV. NW. 2060) wird von der Stadt Kreuztal als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Kreuztal vom 20.12.1979 für das Gebiet der Stadt Kreuztal folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

- (1) Nach § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung dürfen auf den Wochenmärkten folgende Warenarten dargeboten werden:
- a) Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 - c) rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (1) Zusätzlich dürfen gem. § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung folgende Waren des täglichen Bedarfs auf dem Wochenmarkt dargeboten werden.
- a) Porzellan-, Glas-, Töpfer-, Keramik- und Emaillewaren;
 - b) Haushalts- und Küchenmetallwaren und sonstige kleinere Metallwaren;
 - c) Bürsten-, Holz-, Korb- und Seilerwaren;
 - d) Kunststoff- und Schaumstoffwaren, ausgenommen Fußbodenbeläge;
 - e) Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel sowie Seifen und Toilettenartikel, ausgenommen Parfümerien und Kosmetikbedarf;
 - f) Wachs- und Paraffinwaren;
 - g) Textilwaren, ausgenommen Fußbodenbeläge, Anzüge, Kostüme, Kleider, Mäntel, zugelassen ist Arbeitskleidung;
 - h) Garn und Kurzwaren;
 - i) Kränze und sonstige Gebinde sowie Kunstblumen;
 - j) Neuheiten;
 - k) Lederwaren aller Art;
 - l) Unechter Schmuck;
 - m) Imbisswaren.

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne des § 146 Abs. 2 Nr. 5 der Gewerbeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig andere als im Wochenmarktverkehr zugelassene Waren feilhält.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.1980 in Kraft.

Vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Kreuztal, den 21. Dezember 1979

Stadt Kreuztal

gez.

Röller

Stadtdirektor

VERFÜGUNG
der Stadt Kreuztal über die Festsetzung des Wochenmarktes

Gem. § 69 Abs. 1 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1978 (BGBl. I S. 97) setze ich mit Wirkung vom 01. Januar 1980 den Wochenmarkt der Stadt Kreuztal wie folgt fest:

Der Wochenmarkt findet donnerstags in der Zeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr im Stadtteil Kreuztal auf dem hinteren, an der Bahnlinie Kreuztal – Erndtebrück gelegenen, Teil des öffentlichen Parkplatzes an der Roonstraße statt.

Ist der Donnerstag ein gesetzlicher Feiertag, so findet der Wochenmarkt freitags statt. Sollte auch der Freitag ein gesetzlicher Feiertag sein, so fällt der Wochenmarkt aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Kreuztal, Siegener Str. 5, 57223 Kreuztal, Widerspruch erhoben werden.

Kreuztal, den 21. Dezember 1979

gez.

Rölller

Stadtdirektor